



Informationsschreiben, das anlässlich des Gesprächs zum Kopftuchverbot (§ 43a SchUG) überreicht wird

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die **neue gesetzliche Regelung**, die ab **dem Schuljahr 2026/27** an allen öffentlichen und privaten Schulen in Österreich gilt. Ab dann ist es allen Schülerinnen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres untersagt, **ein Kopftuch nach islamischen Traditionen zu tragen**. Das Verbot ist in § 43a des Schulunterrichtsgesetzes geregelt.

Das Verbot gilt:

- **während des Aufenthalts in der Schule**

Das Verbot gilt **nicht**:

- im **dislozierten Unterricht** (z. B. Schwimmunterricht außerhalb der Schule, Ausflügen oder Exkursionen) sowie
- bei **Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen außerhalb der Schule**

Andere Kopfbedeckungen (z. B. aus medizinischen, witterungsbedingten oder modischen Gründen) sind **nicht** betroffen.

Das Gesetz verpflichtet ausdrücklich die **Erziehungsberechtigten**, dafür zu sorgen, dass ihre Tochter die gesetzliche Regelung einhält. Die Schule ist nicht berechtigt, Ausnahmen zu gewähren oder individuelle Vereinbarungen zuzulassen. Kommt es zu einer Missachtung der Bestimmung, sieht das Gesetz ein **mehrstufiges, klar geregeltes Vorgehen** gegenüber den Erziehungsberechtigten vor.

1. **Erster Verstoß**

- Die Schulleitung führt **unverzüglich ein Gespräch** mit der Schülerin und den Erziehungsberechtigten. Das Gespräch ist für die Erziehungsberechtigten und die Schülerin verpflichtend.
Die Erziehungsberechtigten erhalten **nachweislich eine schriftliche Information** über das Verbot und die weiteren Konsequenzen.

2. **Weiterer Verstoß**

- Die Schulleitung meldet unverzüglich den Verstoß an die **zuständige Bildungsdirektion**.

- Es erfolgt eine **verpflichtende Ladung** zu einem Gespräch bei der Bildungsdirektion. Ein Versäumen des Gesprächs führt zu einer Verwaltungsstrafe.
3. **Fortgesetzte Verstöße**
- Bei weiterer Missachtung des Verbots wird die **Kinder- und Jugendhilfe** verständigt.
 - Ein Strafverfahren wird eingeleitet. Die **Verwaltungsstrafe kostet mindestens 150 € und kann bis zu 800 €** betragen.

Diese Schritte sind gesetzlich vorgegeben und **nicht im Ermessen der Schule**.

Der pädagogische Auftrag der Schule bleibt unverändert. Jedes Kind, unabhängig von seinem Hintergrund, wird gefördert und unterstützt. Schülerinnen und Schüler sollen Erfolg und Freude am Lernen haben. Das setzt voraus, dass Regelungen uneingeschränkt geachtet, eingehalten und respektiert werden.